

# ANMELDEBOGEN

## PERSÖNLICHE DATEN

Name des Kindes

Sozialvers.Nr

1. Erziehungsberechtigter: Name

Adresse

Festnetz

Mobil

Mail

2. Erziehungsberechtigter: Name

Adresse

Festnetz

Mobil

Mail

Im Notfall zu verständigen: Name

Festnetz

Mobil

Weitere Abholberechtigte:

## ÖFFNUNGSZEITEN

### Kindergarten/Kleinkindgruppe

Montag bis Freitag: von 7.00 bis 17.30 Uhr

Die Kinder sollen spätestens bis 9.00 Uhr gebracht werden. Durch Zuspätkommende wird die pädagogische Arbeit gestört.

### Hort

Montag bis Freitag nach der Schule bis 17.30 Uhr

An schulfreien Werktagen (außer Samstag) von 7.00 bis 17.30 Uhr

## ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Einschreibgebühr: € 35,-

Besuchsgeld Kleinkindgruppe: € 220,-

Besuchsgeld Kindergarten: € 185,-

Besuchsgeld Kindergarten halbtags: € 165,-

Besuchsgeld Hort: € 165,-

Verpflegung pauschal pro Monat: € 55,-

Eine Abmeldung des Kindes vom Essen kann nur für ganze Wochen erfolgen.

Bei rechtzeitiger Abmeldung des Essens bis Mittwoch der vorhergehenden Woche werden € 12,- pro Woche im Nachhinein rückvergütet.

Die o.a. Preise gelten bei Zahlung mittels Einziehungsermächtigung. Etwaige Rückleitungsspesen werden zur Gänze in Rechnung gestellt. Bei Zahlung mittels Zahlschein wird eine monatliche Bearbeitungsgebühr von € 5,- verrechnet.

Das Arbeitsjahr beginnt mit 1. September und endet mit 31. August. Für eine Woche zu Weihnachten und eine Woche zu Ostern sowie im August bleibt das Tagesheim im Hinblick auf die Urlaube des Personals geschlossen. Die Monatsbeiträge sind am 1. jedes Monats im Voraus fällig und daher spätestens bis 5. des jeweiligen Monats zu entrichten. Der Kindergarten- bzw. Hortbeitrag wird 10-mal jährlich, der Essensbeitrag 11-mal eingehoben.

Auch im Falle einer Übertragung der elterlichen Rechte und Pflichten auf eine nicht in diesem Vertrag genannte Person endet die Zahlungsverpflichtung des gefertigten Erziehungsberechtigten erst dann, wenn der Kindertagesheimerhalter dem Vertragsintritt des neuen Erziehungsberechtigten schriftlich zugestimmt hat.

Das Besuchsgeld ist auch bei längerem Fernbleiben des Kindes zu entrichten, außerdem auch, wenn das Kindertagesheim wegen einer Infektionskrankheit behördlich geschlossen wird. Eine Rückvergütung wird in diesen Fällen ausgeschlossen.

Mahngebühren

1. Mahnung nach dem 5. des jeweiligen Monats: € 5,-
  2. Mahnung nach dem 15. des jeweiligen Monats mit eingeschriebenem Brief: € 10,-
- Danach behalten wir uns rechtliche Schritte vor.

## KÜNDIGUNG

Die Verträge sind Jahresverträge, die sich automatisch verlängern. Kündigungen durch den/die Erziehungsberechtigten sind nur schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum 31. Mai eines jeden Jahres möglich.

Der erste Monat der Anwesenheit des Kindes gilt als Probemonat. Während dieser Zeit kann der Betreuungsvertrag sowohl von der Kindergartenleitung als auch vom/von den Erziehungsberechtigten ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung beendet werden.

Nach Ablauf des Probemonats kann der Betreuungsvertrag von der Leitung des Kindertagesheimes unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Kalendermonatsletzten aufgekündigt werden.

Die Kindergartenleitung kann aus besonders wichtigen Gründen insbesondere unter Bedachtnahme auf die Interessen der anderen Kinder den Betreuungsvertrag auch mit sofortiger Wirkung für aufgelöst erklären und das Kind vom weiteren Besuch des Kindertagesheimes ausschließen. In diesem Fall endet die Zahlungspflicht des/der Erziehungsberechtigten mit Ablauf des Monats.

Im Falle einer Übersiedlung und in begründeten Ausnahmefällen ist die Aufkündigung des Betreuungsvertrages durch den/die Erziehungsberechtigten unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Kalendermonatsletzten möglich.

## MELDEPFLICHTEN

Bei Abwesenheit ist das Kind sofort zu entschuldigen. Infektionskrankheiten sind sofort zu melden! Die erfolgten Schutzimpfungen sind mit Impfzeugnissen zu belegen.

Änderungen von allen für den Betreuungsvertrag maßgeblichen Umständen, insbesondere hinsichtlich der elterlichen Rechte oder der Anschriften, Telefonnummern oder Kontaktpersonen, sind von den Erziehungsberechtigten unverzüglich der Leitung des Kindertagesheimes mitzuteilen.

## VERANTWORTLICHKEIT

Die Verantwortung des Kindertagesheimes beginnt erst bei persönlicher Übernahme des Kindes durch das Kindertagesheimpersonal bzw. bei Eintreffen des Hortkindes.

Ein Kindergartenkind darf nur von Personen über 19 Jahren abgeholt werden. Diese Personen müssen im Kindertagesheim vom Erziehungsberechtigten schriftlich bekanntgegeben werden und müssen sich auf Verlangen durch das Personal des Kindertagesheimes ausweisen.

Jugendlichen zwischen 14 und 19 Jahren darf das Kind nur mit schriftlichem Einverständnis des Erziehungsberechtigten übergeben werden. Dies gilt auch für Hortkinder, sofern nicht durch eine schriftliche Erklärung bestätigt wird, dass das Kind berechtigt ist, den Hort alleine zu verlassen.

## HAFTUNG

Für abhanden gekommene Gegenstände oder Wertsachen übernimmt der Kindertagesheim-Erhalter keine Haftung. Für Schäden am Eigentum des Kindertagesheimes, die durch Kinder verursacht werden, ist von den Erziehungsberechtigten des jeweiligen Kindes Ersatz zu leisten.

**Ich (wir) verpflichte(n) mich (uns) zur ungeteilten Hand durch eigene Unterschrift zur Einhaltung der genannten Bedingungen und nehme(n) zur Kenntnis, dass deren Nichterfüllung unter Umständen den Ausschluss des Kindes aus dem Kindertagesheim bedingen kann.**

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten  
Wien,

Unterschrift der Leiterin  
i. V. des Erhalters